



Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 01.06.2021, hier eingegangen am 02.06.2021,
Meine Zwischennachricht vom 30.06.2021,
Ihre Email vom 30.06.2021
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-826 IFG
Datum: Berlin, 12.08.2021

Seite 1 von 4

Sehr

mit E-Mail vom 01.06.2021 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Im Artikel „Andreas Scheuer und die sieben heiklen Fragen zur Pkw-Maut“ [1] des Tagesspiegels werden sieben Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erwähnt, für deren Beantwortung das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) laut einer internen Auflistung die Firma Traurig Germany LLP für 175.000 € engagierte.

Ich bitte daher um sowohl um die interne Aufstellung, aus denen diese Informationen hervorgehen, als auch um die Ausschreibungsunterlagen und den daraus resultierenden Verträgen zwischen dem BMVI und Traurig Germany LLP.



Seite 2 von 4

[1] <https://www.tagesspiegel.de/politik/minister-intransparenz-andreas-scheuer-und-die-sieben-heiklen-fragen-zur-pkw-maut/27240086.html>

Mit E-Mail vom 30.06.2021 teilten Sie mit, dass Sie an dieser Anfrage festhalten würden und führten aus:

„Da ich lediglich einen Vertrag zwischen Ihnen und einem weiteren Vertragspartner anfrage, sollte sich der Verwaltungsaufwand somit auf die Bereitstellung des Vertrages sowie die Stellungnahme von Traurig Germany LLP beschränken und in meinen Augen schnell zu erledigen sein.

Zudem habe ich kein Interesse an persönlichen Informationen, sodass Sie Namen, Adressen und weitere persönliche Informationen gerne schwärzen dürfen.“

...

Nach meiner Auslegung haben Sie mit dieser E-Mail Ihren ursprünglichen Antrag dahingehend modifiziert, dass Sie Ihren Antrag auf die Herausgabe des „Vertrags zwischen Greenberg Traurig Germany LLP und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ beschränkt. Im Übrigen haben Sie der Schwärzung personenbezogener Daten zugestimmt.

Der betroffenen Dritten wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Sie hat nicht in die Herausgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingewilligt.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem modifizierten Antrag wird insoweit stattgegeben, wie keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (namentlich § 11 Absatz 2 Rahmenvertrag) betroffen sind. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt. Schutzwürdige personenbezogene Daten wurden geschwärzt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Diese Entscheidung ist gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 IFG auch der Drit-





Seite 3 von 4

ten gegenüber bekanntzugeben. Der Informationszugang erfolgt erst mit einem gesonderten Schreiben, nachdem diese Entscheidung der Dritten gegenüber bestandskräftig geworden ist (§ 8 Absatz 2 Satz 2 IFG). Die Betroffene hat die Möglichkeit binnen eines Monats Rechtsmittel einzulegen. Die Informationserteilung kann daher frühestens nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgen.

Begründung:

Ihrem Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG steht soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sind § 6 Satz 2 IFG und § 3 Nummer 4 Alternative 3 IFG entgegen. Darüber hinaus haben Sie sich mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden erklärt. Daher wurden entsprechende Schwärzungen vorgenommen.

Gemäß § 6 Satz 2 IFG darf Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (vgl. BVerfG, Beschluss v. 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03 – BVerfGE 115, 205 Rn. 87). Betriebsgeheimnisse umfassen nach der Rechtsprechung im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne, während Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen betreffen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes maßgeblich bestimmt werden können (BVerfG, a.a.O.). Eine Einwilligung der Dritten liegt nicht vor.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinsichtlich der Anwaltsvergütung waren zu schwärzen (§ 6 Satz 2 IFG). Einzelheiten zur Preisgestaltung und zur Abrechnung sind wettbewerbserhebliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.02.2019 – OVG 12 B 15.18).





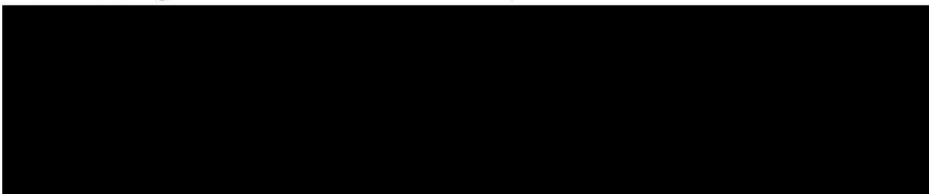
Seite 4 von 4

Zusätzlich ist der Informationsanspruch gemäß § 3 Nummer 4 Alternative 3 IFG ausgeschlossen. Die Anwaltsvergütung unterliegt der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43a Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, am angegebenen Ort).

Daher war § 11 Absatz 2 des Rahmenvertrages zu schwärzen. Er enthält Einzelangaben zur Preisgestaltung und Abrechnung. Des Weiteren wurden die Daten der Ansprechpartner und Unterzeichner im Rahmenvertrag als schutzwürdige personenbezogene Daten geschwärzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

Die Bekanntgabe gilt zu dem Zeitpunkt als wirksam erfolgt, ab dem der Bescheid und die damit zum Informationszugang vorgesehenen Informationen vollständig an Sie übermittelt worden sind.

